

**Beschlussvorlage**

**2009-2014/SR-330**

**Status: öffentlich**

Amt: Fachbereich 2 Recht

Erstellungsdatum: 10.09.2013

**Betreff:**

Klage gegen den Zensusbescheid des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
19.09.2013	Hauptausschuss				
26.09.2013	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**       beschlossen       abgelehnt

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, im Rahmen des Klageverfahrens der Stadt Genthin gegen das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt in Sachen Zensus 2011 den Ausgang eines Musterverfahrens abzuwarten und sich dessen Ergebnis zu eigen zu machen.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Der Stadt Genthin wurde am 22. Juli 2013 der Bescheid zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 9. Mai 2011 mit PZU übersandt. Der Bescheid datiert vom 17. Juli 2013. Tenor des Bescheides ist, dass für die Stadt Genthin zum 9. Mai 2011 eine amtliche Einwohnerzahl von 15.036 festgestellt wird und der Bescheid kostenfrei ergeht.

Zunächst wurde hausintern geprüft, von welcher Einwohnerzahl man im Jahr 2011, nach den hier vorliegenden Daten, bisher ausgegangen ist. Nach den hier vorhandenen Daten des Statistischen Landesamtes hatte die Stadt Genthin zum 31.12.2011 eigentlich noch 15.385 Einwohner (incl. Schopisdorf/Eingemeindung 2012). Hieraus ergibt sich eine Differenz zum Ergebnis des Zensus 2011 in Höhe von 349 Einwohnern. Interessant ist hierbei, dass die Stadt Genthin mit Stand September 2013 – nach dem hier geführten Melderegister – momentan noch 14.964 Einwohner hat.

Diese – mit Bescheid festgestellte – „neue“ amtliche Einwohnerzahl (welche monatlich durch das StaLa Sachsen-Anhalt durch die Übermittlungen von Geburten-, Sterbe-, Zuzugs- und Wegzugszahlen fortgeschrieben wird) wird künftig als Bemessungsgrundlage beim kommunalen Finanzausgleich dienen. Nach unserem Kenntnisstand ist dies bereits ab den Haushaltsjahren 2015/2016 zu erwarten.

Das einzig mögliche Rechtsmittel gegen diesen Bescheid war die Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides eingelegt werden musste. Durch die Stadtverwaltung Genthin wurde daher am 12.08.2013 Klage, zunächst ohne Begründung und fristwährend, eingereicht.

Problem in der Sachbearbeitung war, dass ein „klassischer“ Widerspruch gegen diesen Bescheid nicht zulässig war bzw. ist. Einige Bundesländer, so auch Sachsen-Anhalt, haben das Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) abgeschafft. Diese Möglichkeit wurde den Landesgesetzgebern durch § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Im Land Sachsen-Anhalt entfällt das Widerspruchsverfahren, wenn diejenige Behörde, wie hier das Statistische Landesamt, die einen Bescheid erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt hat, auch den Widerspruchsbescheid zu erlassen hätte.

Im Wesentlichen dient das reguläre Widerspruchsverfahren drei Zielen: dem Rechtsschutz der Bürger, der Selbstkontrolle der Verwaltung und der Entlastung der Verwaltungsgerichte.

385 Einwohner aus dem Genthiner Melderegister sind in der amtlichen Statistik, auf Grundlage des Zensus, nicht erfasst. Das Ergebnis des Zensus beruht auf einer Schätzung. Unter anderem wurde ca. jeder 10. Normalhaushalt befragt. Diese Ergebnisse wurden „hochgerechnet“. Eine 10-prozentige Schätzung in einer Kommune mit 10.000 bis 50.000 Einwohnern erscheint aus unserer Sicht nicht repräsentativ.

Für 62 Prozent der Orte in der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 10.000 Einwohnern bleibt der Zensus 2011 deutlich hinter den gesetzlichen Qualitätsvorgaben zurück. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen im Landkreis Jerichower Land. Bemerkenswert ist, dass in den Städten Genthin und Burg deutlich weniger Einwohner zu verzeichnen sind, in der Stadt Jerichow hingegen mehr! Einwohner leben sollen, als bisher angenommen. In Gemeinden ab einer Größe von 10.000 Einwohnern wurde die Einwohnerzahl lediglich durch eine Hochrechnung geschätzt, die auf Stichproben beruhte. Diese waren ungenauer als vorgesehen, daher stellt sich die Frage, ob der Zensus überhaupt rechtskonform ist.

Das Zensusgesetz sieht für Gemeinden einen sogenannten „Stichprobenfehler“ von höchstens 0,5 Prozent vor. Der niedrige Wert soll das bei einer Hochrechnung unvermeidliche Risiko klein halten, von der tatsächlichen Einwohnerzahl abzuweichen. Das Verfehlen dieser Vorgabe war aber offenbar der Regelfall. In Einzelfällen überstieg der Stichprobenfehler das Doppelte dieser gesetzlichen Grenze.

Es gilt bereits jetzt sicher, dass hunderte Kommunen die Zählung im Rahmen von Prozessen vor

den Verwaltungsgerichten prüfen werden. Halten diese die Qualitätsgrenze für verbindlich, wäre der Zensus gesetzwidrig.

Ebenso verstößt aus unserer Sicht der Zensus gegen den Verfassungsgrundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, da wir nicht in der Lage sind, die „neue“ amtliche Einwohnerzahl nachzuvollziehen. Um dies prüfen zu können, müssten wir Einsicht durch das Statistische Landesamt in die Stichprobenbefragung erhalten, hier insbesondere in das sogenannte Anschriften- und Gebäuderegister (AGR). Gerade die Übermittlung dieser Daten an die Kommunen ist jedoch, nach dem Gesetz, eben nicht zulässig. In einem weiteren Schritt werden wir, nunmehr im Rahmen der Klage, beantragen, Einsichtnahme in die Verwaltungsvorgänge des Zensus beim Statistischen Landesamt zu nehmen. Nach Sichtung und Bewertung der Unterlagen kann dann entschieden werden, ob die Klage Aussicht auf Erfolg haben wird.

Ein weiterer möglicher Ansatz der Klage wird auch sein, dass wir in Zweifel ziehen, dass unser Melderegister unrichtig sein soll. Jeder volljährige Deutsche aus Genthin ist im Besitz eines Personalausweises. Ist ein Ausweis ungültig geworden, wird der Bürger vorgeladen. Sofern Vorladungen zurückkommen, wird intensiv nach dieser Personen örtlich ermittelt. Gibt es hier keinen Erfolg, wird die Person „registerbereinigt“ und ist nicht mehr Einwohner. Anfang 2011 gab es in Sachsen-Anhalt eine Landtagswahl. Sofern Wahlbenachrichtigungskarten als unzustellbar zurückkamen, wurde ebenfalls ermittelt. Die ver- bzw. umgezogenen Personen wurden analog den Vorladungen zum abgelaufenen Personalausweis ermittelt bzw. registerbereinigt.

Im Zensusbericht wird von sogenannten „Doppelungen“ gesprochen. Es ist jedoch nahezu ausgeschlossen, dass im Zeitalter des OSCI-Rückmeldeverfahrens eine Person in der BRD mit zwei Hauptwohnsitzen gemeldet ist. Kurz nach Einführung dieses Verfahrens vor einigen Jahren wurden die Doppelungen korrigiert. Mit der Einführung der Steueridentifikationsnummer (Ablösung der bis 2010 geltenden Steuerkarte) wurden auch die letzten Doppelungen mit Hilfe des Bundeszentralamtes für Steuern bereinigt.

Es ist fraglich, ob eine statistisch ermittelte Zahl geeignet ist, eine amtliche Grundlagenzahl für die Verteilung/Zuweisung von Geldern (kommunaler Finanzausgleich) zu sein. Die selbst ermittelte Einwohnerzahl scheint – aus hiesiger Sicht - viel genauer zu sein.

Im Vorfeld der Klage haben wir uns mit anderen Kommunen und dem SGSA in Verbindung gesetzt. Entgegen der Darstellung in der Volksstimme am 29.08.2013, hat der SGSA nicht von Klagen abgeraten sondern führt aus:

„An der formellen Rechtmäßigkeit (Zuständigkeit, Verfahren, Form) der mir vorliegenden Bescheide bestehen aus meiner Sicht keine Zweifel.“

Jedoch ist es vorliegend äußerst schwierig die materielle Rechtmäßigkeit des Bescheides einzuschätzen, da die Stadt Genthin gegen das Verfahren und/ oder Methode des Zensus 2011 vorgehen und die etwaige Fehlerhaftigkeit nachweisen müsste. Der Hinweis darauf, dass die Einwohnerzahl laut Einwohnermeldeamt höher ist und das Melderegister akribisch geführt würde, genügt nicht.

Aus diesem Grunde kann der Städte- und Gemeindebund bei dieser Sach- und Rechtslage keine eindeutige Empfehlung für oder gegen ein verwaltungsgerichtliche Klage geben.“

Ebenso gab es am 29.08.2013 ein Telefonat zwischen dem Landesgeschäftsführer des SGSA und der Stadt Genthin. Der SGSA wird nunmehr bemüht sein, die Klagen der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt zu koordinieren. Dies ist aus unserer Sicht auch sinnvoll, da dann ein einzelnes Verfahren als „Musterverfahren“ geführt werden könnte und die anderen Kommunen würden sich den Ausgang des Verfahrens zu eigen machen.

Der SGSA informierte die Städte und Gemeinden zuletzt mit Schreiben vom 04.09.2013 über seine Gespräche mit dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (StaLa SA). Dabei wurde zwischen dem Präsidenten vom StaLa SA und dem Landesgeschäftsführer des SGSA Einigkeit darüber

erzielt, dass es nicht sinnvoll ist, alle Klageverfahren der einzelnen Städte gegen das StaLa SA getrennt voneinander zu führen. Vielmehr bietet sich ein Musterverfahren an, dessen Ausgang dann auch für alle Verfahren gelten würde. Zum Musterverfahren könne man das der Stadt Berlin gegen das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wählen. Die Stadt Genthin hat daher einen Antrag auf das Ruhen des Verfahrens beim Verwaltungsgericht Magdeburg gestellt und auf ein Musterverfahren verwiesen. Die Reaktion des Verwaltungsgerichts bleibt abzuwarten.

